

21.06.2011

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 1431/2011/1.1

TOP: Kurbeitragssatzung

Zur o. g. Beschluss-Nr.

- ☒ erhalten Sie weitere Anlagen.
- ☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.
- ☐ wird mitgeteilt:

Im Auftrage:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'G' or 'Q' shape with a horizontal line extending from the bottom right.

Name des FB-Leiters

Anlage 6 zur Sitzungsvorlage Kurbeitragssatzung – Beschluss-Nr. 1431/2011/1.1

Nachstehend drei Berechnungsmodelle entsprechend den Wünschen in der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschuss am 20.06.2011 mit verschiedenen Prozentsätzen, mit denen der Aufwand durch Kurbeiträge abgedeckt werden soll:

Der voraussichtliche Aufwand 2012 für Fremdenverkehrseinrichtungen beträgt entsprechend Anlage 3 Nr. 2 der Sitzungsvorlage „Kurbeitragssatzung“ – Beschluss-Nr. 1431/2011/1.1 – insgesamt 5.827.167 Euro.

Deckungsquote des Aufwandes der durch Kurbeiträge abgedeckt werden soll	55 %	58 %	60 %
Gesamtaufwand 5.827.167 Euro	3.204.942 Euro	3.379.757 Euro	3.496.300 Euro
/ . 25 % Allgemeinanteil	801.236 Euro	844.939 Euro	874.075 Euro
umlagefähige Aufwendungen	2.403.706 Euro	2.534.818 Euro	2.622.225 Euro

Die voraussichtlichen Einnahmen aus Kurbeiträgen in 2012 betragen aufgrund der in der Anlage 2 (3. Änderungssatzung) vorgeschlagenen neuen Beitragssätze 2.168.000 Euro (Vorjahr 1.818.000 Euro), dies entspricht einem Mehraufkommen von ca. 350.000 Euro. In diesem Fall liegt bereits bei einer Deckungsquote von 55 % eine Unterdeckung von ca. 235.000 Euro vor (2.403.000 Euro ./ . 2.168.000 Euro).

Die voraussichtlichen Einnahmen aus Kurbeiträgen in 2012 betragen aufgrund der in der Anlage 7 vorgeschlagenen neuen Beitragssätze 2.475.000 Euro (Vorjahr 1.818.000 Euro), dies entspricht einem Mehraufkommen von ca. 657.000 Euro. In diesem Fall führt eine Deckungsquote von 55 % zu einer Überdeckung. Da es sich bei einer Kalkulation um geschätzte Einnahmen in der Zukunft handelt und die Kurbeitrageinnahmen u. a. von der Witterung abhängig sind, sollte ein entsprechender Spielraum zwischen Deckungsquote und voraussichtlichen Einnahmen berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wird eine Deckungsquote von 60 % empfohlen, die eine Unterdeckung von 147.000 Euro zur Folge hat.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 10 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 60 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 30 v. H. durch sonstige Entgelte.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:

	in der Hauptsaison Euro	in der übrigen Zeit Euro
a) für Personen ab 16 Jahre	2,50	1,60
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,20	0,80

§ 4 Abs. 3 Satz 10 erhält folgende Fassung:

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

1. für die in Absatz 1 a genannten Personen 70,00 Euro,
2. für die in Absatz 1 b genannten Personen 33,60 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Norden, den 05.07.2011

Bürgermeisterin